

**Satzung der Stadt Köln über die Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungssatzung - StrReinS -)
vom 19. Dezember 2012**

*in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Köln (Straßenreinigungssatzung – StrReinS -) vom 18. Dezember 2013 **

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 18.12.2012 aufgrund der §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (SGV. NRW. 2061) in Verbindung mit den §§ 2, 4, 6, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW. 610) und den §§ 7 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV. NRW. 2023) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

I.

1. Das Straßenreinigungsverzeichnis nach § 3 der Straßenreinigungssatzung ergibt sich aus der Anlage 1 dieser Satzung; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Die Aufstellung der Straßen für die Fahrbahnen mit besonderem Reinigungsaufwand gemäß § 8 Abs. 1 Ziffern 1.1.2 und 1.2.2 ergibt sich aus der Anlage 2 dieser Satzung; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
3. Die Aufstellung der Fußgängergeschäftsstraßen mit besonderem Reinigungsaufwand gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 3.2 ergibt sich aus der Anlage 3 dieser Satzung, die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
4. Die Satzung erhält folgende Fassung:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Stadt betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen - bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten - als öffentliche Einrichtung. Mit der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung hat die Stadt Köln die AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH & Co. KG (im Folgenden „AWB“ genannt) beauftragt.

(2) Die Reinigung beinhaltet die Beseitigung von Unrat, Verschmutzungen und Wildkräutern, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen, insbesondere von tierischen Exkrementen, Papier, Zigarettenschachteln und Ansammlungen von Zigarettkippen, oder die eine Gefährdung des Verkehrs darstellen, wie beispielsweise Laub und Blüten.

Sie beinhaltet auch die Winterwartung gemäß § 5 dieser Satzung.

(3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege.

*Geändert durch die Satzung zur rückwirkenden Änderung der Satzung der Stadt Köln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung - StrReinS -) vom 19. Dezember 2012 und deren Änderungssatzungen vom 16. Dezember 2015 und vom 21. Dezember 2016 vom 16. Juni 2021 in der Fassung vom 18. Dezember 2021.

Fahrbahnen sind die dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straße. Dazu gehören auch selbständige Radwege sowie Radwege mit erkennbarer baulicher Abgrenzung zum Gehweg, Parkplätze, Parkstreifen, Haltebuchten und Sicherheitsstreifen.

Gehwege sind Straßenteile und Platzflächen von mindestens 50 cm Breite in Anliegerstraßen und mindestens 65 cm Breite in Hauptstraßen, die von der Fahrbahn abgesetzt sind und der Benutzung durch Fußgänger/innen dienen.

Zu den Gehwegen gehören auch selbständige Gehwege, auf dem Gehweg markierte Aufstellflächen für den ruhenden Verkehr, Platzflächen ohne Fahrverkehr sowie Radwege, die lediglich durch Farbmarkierungen auf den Gehwegen gekennzeichnet sind und ohne bauliche Abgrenzung zum Gehweg verlaufen.

Soweit Straßen keine erkennbare Abgrenzung zwischen Gehweg und Fahrbahn haben, ergibt sich ihre Zuordnung aus dem Straßenreinigungsverzeichnis. Die Zuordnung richtet sich nach dem Gesamteindruck unter Berücksichtigung der Nutzung und der erforderlichen Reinigungsleistung.

(4) Die Reinigung wird den Grundstückseigentümern/innen nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung übertragen.

(5) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt im Rahmen dieser Satzung an die Stelle des/der Eigentümers/in der/die Erbbauberechtigte.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer/innen

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis (§ 3 der Satzung) kenntlich gemachten Gehwege und Fahrbahnen wird in dem darin festgelegten Umfang nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 des Straßenreinigungsgesetzes NW den Eigentümern/innen der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (Anlieger/in) jeweils für die Länge der gemeinsamen Grenze zwischen Grundstück und Straße auferlegt.

Werden Straßen oder Straßenabschnitte innerhalb der geschlossenen Ortslage, die im anliegenden Straßenverzeichnis nicht aufgeführt sind, dem öffentlichen Verkehr gewidmet, wird die Reinigungspflicht den Anliegern ab dem Tag nach Bekanntgabe der Widmung im Amtsblatt der Stadt Köln auferlegt.

Sind die Anlieger/innen beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

Soweit am Fahrbahnrand abgesetzte Randstreifen in Anliegerstraßen von weniger als 50 cm Breite, in Hauptstraßen von weniger als 65 cm Breite, vorhanden sind, obliegt die Reinigungspflicht den Anliegern/innen.

Bei Stichstraßen und Sackgassen sind auch die Eigentümer der an die Kopfseite angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die angrenzende Fahrbahn in einer Tiefe, die der halben mittleren Breite der Stichstraße oder Sackgasse entspricht sowie den Gehweg zu reinigen. Überlappen sich die zu reinigenden Flächen zweier oder mehrerer Eigentümer mehr als geringfügig, ist jeder Eigentümer insoweit nur zur Reinigung des - im Zweifel durch diagonale Teilung der Überlappungsfläche gebildeten - ihm zugewandten Teils der Überlappungsfläche verpflichtet. Dies gilt auch im Wendehammer.

(2) Die Stadt Köln überträgt auf die Anlieger die Winterwartung

1. auf Gehwegen nach Maßgabe des § 5, sowie
2. auf Fahrbahnen von Straßen, soweit die Reinigung der Fahrbahn nach dem Straßenreinigungsverzeichnis dem Anlieger obliegt, und
3. auf Fahrbahnen und Gehwegen von Straßen und Straßenabschnitten nach Abs 1 Satz 2.

Dies gilt jedoch nicht für den Gehwegen zugehörigen Radwege, die lediglich durch Farbmarkierungen (Flächen- oder Strichmarkierungen) auf den Gehwegen verlaufen, wenn nach dem anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis die Stadt reinigungspflichtig ist. Ist ein Radweg vorhanden und liegt ein Teil des Gehwegs jenseits des Radweges, so ist auch für diesen Teil die Winterwartung übertragen, unabhängig davon, ob der Radweg dem Gehweg oder der Fahrbahn zugehört und ob der Anlieger zur Winterwartung des Radwegs berufen ist; ferner muss der Radweg an der Stelle geräumt und gestreut werden, an der er überquert werden soll.

Dies gilt ebenfalls nicht für Gehwege, die durch eine Fahrbahn vom Grundstück abgetrennt sind, wenn die Stadt für die Winterwartung dieser Fahrbahn zuständig ist.

Ist ein Gehweg nicht vorhanden, ist ein mindestens 1,50 m breiter Teil der Straße längs der Grundstücksgrenze zu warten.

Die Übertragung der Winterwartungspflicht gilt nicht für Fußgängergeschäftsstraßen.

(3) Die Stadt kann einem/r Reinigungspflichtigen auf seinen/ihren Antrag gestatten, dass an seiner/ihrer Stelle ein/e Dritte/r durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt die Reinigungspflicht ganz oder nur die Winterwartung übernimmt, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Stadt kann die Gestattung jederzeit durch Erklärung gegenüber dem/der Grundstückseigentümer/in widerrufen.

Hiervon ist der/die Dritte zu benachrichtigen. Der/die Reinigungspflichtige und der/die Dritte haben der Stadt unverzüglich die Beendigung der Übernahme der Reinigungspflicht mitzuteilen. Die Gestattung erlischt auch mit der Beendigung der Haftpflichtversicherung.

§ 3

Straßenreinigungsverzeichnis

(1) Das Straßenreinigungsverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).

(2) Das Straßenreinigungsverzeichnis enthält insbesondere

- a) Straßenbezeichnung,
- b) Straßenart (§ 7 Abs. 4),
- c) Anzahl der wöchentlichen Reinigungen durch die Stadt, soweit sich nicht aus § 3 Abs. 3 etwas anderes ergibt,
- d) Reinigungsverpflichtete.

Die Regelungen im Straßenreinigungsverzeichnis bleiben bei Umbenennung von Straßen unberührt.

(3) Abweichend von den Regelungen zu Abs. 2 Buchst. c) sind Radwege und Mittelalleen einmal wöchentlich zu reinigen. Straßenbegleitgrün ist im zweimonatlichen Turnus zu reinigen.

§ 4 Ausführung der Reinigung

(1) Die Fahrbahnen und Gehwege sind nach Maßgabe dieser Satzung, insbesondere des Straßenreinigungsverzeichnisses, zu reinigen.

(2) Soweit die Reinigungspflicht dem/r Anlieger/in obliegt, ist die Reinigung von ihm/ihr nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich werktags bis spätestens samstags 19.00 Uhr, durchzuführen.

(3) Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstige Abfälle sind sofort nach Beendigung der Reinigung nach Maßgabe der Abfallsatzung der Stadt Köln zu entfernen. Sie dürfen insbesondere nicht auf Fahrbahnen einschließlich Gossen und Kanaleinläufen sowie auf Grünstreifen und unter Bäumen und Büschen abgelagert werden.

(4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des/der Verursachers/in, über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den/die Verpflichtete/n nicht von seiner/ihrer Reinigungspflicht nach dieser Satzung.

§ 5 Winterwartung

(1) Die Winterwartung der Gehwege ist wie folgt durchzuführen:

1. Schnee ist nach jedem Schneefall in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,50 m sowie von Unterflurhydranten und Verschlusskappen öffentlicher Versorgungseinrichtungen sofort zu räumen.
2. Bei Schnee- und Eisglätte sind die Gehwege in der gleichen Breite sofort zu bestreuen. Auf Gehwegen ist die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt

a) in besonders begründeten klimatischen Ausnahmefällen, wie z. B. bei Eisregen,

b) sowie auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, Gefäll- oder Steigungsstrecken oder auf ähnlichen Gefahrenstellen.

Gehwege mit Baumbeständen oder angrenzender Begrünung dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen bestreut werden. Schnee, der mit solchen Stoffen vermischt ist, darf auf und an ihnen nicht abgelagert werden.

3. An allen für den Fußgängerverkehr eingerichteten Fahrbahnübergängen gelten die Verpflichtungen zu 1. und 2. bis zur Bordsteinkante.
4. Zugänge zu Telefonzellen und Notrufsäulen sind bei einer Entfernung bis zu 5 m von der Grundstücksgrenze freizuhalten.
5. An Haltestellen für den öffentlichen Personennahverkehr oder für Schulbusse müssen die Anlieger die Gehwege so von Schnee freihalten und bei Glätte

bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestellen, Fahrgastunterständen und U-Bahn-Ausgängen gewährleistet ist.

6. Fällt Schnee nach 20.00 Uhr oder tritt nach dieser Zeit Schnee- und Eisglätte ein, so müssen die Schneebeseitigung und die Maßnahmen gegen die Schnee- und Eisglätte bis spätestens 7.00 Uhr des nächsten Tages, an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr, beendet sein.
7. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. § 5 Abs. 1 Ziffer 2 letzter Satz bleibt unberührt.

(2) Die Winterwartung der Fahrbahnen umfasst

- das Räumen von Schnee
- das Bestreuen bei Schnee- und Eisglätte.

Soweit die Winterwartung den Anliegern/innen obliegt, beschränkt sich deren Verpflichtung auf gefährliche Stellen, insbesondere Fußgängerüberwege.

(3) Gossen, Einläufe in Kanalisationsanlagen, Grünstreifen, Schachtabdeckungen, Schieberkappen, andere Schalt- und Absperrvorrichtungen für öffentliche Versorgungsleitungen, Hydranten und Baumscheiben sind von Ablagerungen freizuhalten.

§ 6

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen, mit Ausnahme des Winterdienstes, Benutzungsgebühren nach den §§ 4 und 6 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW und den folgenden Vorschriften. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 7

Gebührenbemessung

(1) Die Gebühren bemessen sich nach

1. der Länge der Grundstücksseiten entlang der zu reinigenden Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontmeter),
2. der Anzahl der wöchentlichen Reinigungen der erschließenden Straße,
3. den Kosten der Reinigung,
4. der Verkehrsbedeutung der Straße (Vom-Hundertsatz nach Abs. 4).

(2) Für die Ermittlung der Frontmeter gelten folgende Bestimmungen:

1. Maßgebend sind alle an erschließende Straßen angrenzende und diesen zugewandte Grundstücksseiten (Frontlänge). Der erschließenden Straße zugewandt ist eine Grundstücksseite, soweit sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur erschließenden Straße verläuft; dabei kommen nur die der erschließenden Straße nächstgelegenen Grundstücksseiten in Ansatz. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden und damit abgewandten Seiten.

2. Grenzt ein durch eine Straße erschlossenes Grundstück nicht an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.
Können bei einer kreisförmigen oder gebogenen Straßenführung mehrere Tangenten als gedachte Verlängerung gezogen werden, so ist die längste Frontlänge zugrunde zu legen.
3. Ist ein Grundstück ausschließlich als Hinterlieger zu veranlagen, so sind lediglich die zwei längsten zugewandten Seiten zur Veranlagung heranzuziehen. Weist ein Anliegergrundstück zugleich zugewandte Seiten auf, so ist neben den angrenzenden Seiten lediglich die längste der zugewandten Seiten zur Veranlagung heranzuziehen.
4. Ergibt sich aus der Anwendung der Ziffern 1 bis 3 keine zugrunde zu legende Frontlänge, gilt die Länge der rechtwinkligen Projektion der längsten Grundstücksseite auf die erschließende Straße oder deren gedachter Verlängerung als der Straße zugewandte Grundstücksseite.
5. Bei Eckabrundungen und -abschrägungen wird jeweils die Hälfte der Bogen- oder Abschrägungslänge der zugehörigen Straße zugerechnet.
6. Die ermittelte Frontlänge wird auf volle Meter abgerundet.

(3) Die Kosten der Reinigung werden getrennt für die Berechnungsbereiche

1. Fahrbahnen,
2. Gehwege und
3. Fußgängergeschäftsstraßen

festgestellt.

(4) Der auf die Gebührenpflichtigen je Straßenart oder Straßenteil nach Maßgabe des § 3 StrReinG NW entfallende Vom-Hundertsatz der Reinigungskosten beträgt

1	für Fahrbahnen von:		
1.1	Anliegerstraßen	- A -	96 %
1.1.1	Anliegerstraßen mit besonderem Reinigungsaufwand	- A -	89 %
1.2	Hauptstraßen	- H -	59 %
1.2.1	Hauptstraßen mit besonderem Reinigungsaufwand	- H -	75 %
2	für Gehwege	- G -	85 %
3	für Fußgängergeschäftsstraßen	- FG -	98 %

(5) Im Sinne des Absatzes 4 gelten als

1. Anliegerstraßen:
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.
2. Hauptstraßen:
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken sowie dem durchgehenden

innerörtlichen oder überörtlichen Verkehr dienen, insbesondere Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen und Hauptgeschäftsstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

3. Gehwege:
Straßenteile, die dem Fußgängerverkehr dienen, sowie solche Wege, die nicht Teil einer Straße im Sinne der Ziffern 1. und 2. sind (selbständige Gehwege), einschließlich der in § 1 Abs. 3 Satz 5 bezeichneten Teile.
4. Fußgängergeschäftsstraßen:
Straßen, in denen die Frontlängen der Grundstücke mit Geschäften, Gaststätten und ähnlich gewerblich genutzten Räumen im Erdgeschoss überwiegen und die in ihrer gesamten Breite für den Fußgängerverkehr ausgebaut und -abgesehen von Anlieferverkehr- für den Fahrverkehr gesperrt sind.

Als Straßen in diesem Sinne gelten auch sonstige Straßen, deren besonderer Reinigungsaufwand eine Zuordnung nach den Ziffern 1. bis 3. nicht zulässt.

§ 8 Gebührensatz

(1) Der Gebührensatz für ein Kalenderjahr je Meter der Grundstücksseiten entlang der erschließenden Straße bei wöchentlich einmaliger Reinigung beträgt bei

Fahrbahnen

1.1	von Anliegerstraßen	
1.1.1	ohne besonderen Reinigungsaufwand	3,87 €
1.1.2	mit besonderem Reinigungsaufwand	9,33 €
1.2	von Hauptstraßen	
1.2.1	ohne besonderen Reinigungsaufwand	2,38 €
1.2.2	mit besonderem Reinigungsaufwand	7,86 €

Fahrbahnen mit besonderem Reinigungsaufwand sind Fahrbahnen, an denen kein abgegrenzter Gehweg vorhanden ist. Soweit Fahrbahnen von Straßen unter die Ziffern 1.1.2 und 1.2.2 fallen, sind sie in der als Anlage 2 beigefügten Aufstellung genannt. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.

2	Gehwegen	5,54 €
3	Fußgängergeschäftsstraße	
3.1	ohne besonderen Reinigungsaufwand	7,71 €
3.2	mit besonderem Reinigungsaufwand	9,16 €

Soweit Straßen unter die Ziffer 3.2 fallen, sind sie in der als Anlage 3 der Straßenreinigungssatzung vom 19.12.2012 beigefügten Aufstellung genannt. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(2) Erfolgt die wöchentliche Reinigung mehrfach, so vervielfachen sich die Gebühren entsprechend.

§ 9

Gebührensschuldner, Anzeige- und Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Gebührensschuldner/in ist der/die Eigentümer/in des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührensschuldner/innen sind Gesamtschuldner/innen.

Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Ist im Rechtsänderungsvertrag geregelt, dass der Erwerber die Lasten zu einem früheren Zeitpunkt übernimmt, so ist er ab diesem Zeitpunkt neben dem Eigentümer Gebührensschuldner. Den Wechsel haben der bisherige und der neue Eigentümer unverzüglich der Stadt anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.

(3) Die Gebührensschuldner/innen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt nach Vorlage eines dienstlichen Ausweises das Grundstück betreten, um Feststellungen zu treffen, die für die ordnungsgemäße Gebührenerhebung notwendig sind.

§ 10

Entstehung, Änderung, Fälligkeit und Vorauszahlung der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht für die Straßenreinigung entsteht mit dem 1. des Monats, in dem die satzungsmäßige Reinigung der Straße begonnen wird. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die satzungsmäßige Reinigung eingestellt wird.

An Wochenfeiertagen sowie bei Schnee und Eis erfolgt keine Reinigung. Eine Nachreinigung findet nicht statt.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt.

(3) Es entsteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder –erstattung der Straßenreinigungsgebühr bei Ausfall der satzungsgemäßen Straßenreinigung durch

- a) Schwerpunktbildung zur Beseitigung von Laub oder infolge von Verunreinigungen nach Karnevalsveranstaltungen,
- b) unvorhersehbare Betriebsstörungen, durch Witterungseinflüsse (z.B. Sturm, Starkregen), oder durch andere zwingende Gründe,
- c) Straßenbauarbeiten,

sofern die unter a) bis c) genannten Ausfälle einzeln oder gemeinsam einen zusammenhängenden Monat nicht überschreiten.

Die Gebührenminderung oder -erstattung erfolgt für den Zeitraum, der den zusammenhängenden Monat überschreitet. Dabei werden angefangene Monate als volle Monate gerechnet.

(4) Die Gebührensschuldner/innen erhalten über die zu entrichtenden Beträge einen Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann.

Bei Wohnungseigentümern/innen können die Gebühren einheitlich für alle Mitglieder der Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird den

Wohnungseigentümern/innen oder dem/der Verwalter/in, den die Wohnungseigentümer/innen nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekanntgegeben.

(5) Die Gebühren nach § 8 für ein Kalenderjahr werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je gleichen Teilbeträgen fällig. Die Stadt kann bestimmen, dass Kleinbeträge abweichend wie folgt fällig werden:

Am 15. August mit dem Jahresbetrag, wenn dieser 15,- € nicht übersteigt, am 15. Februar und 15. August je zur Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30,- € nicht übersteigt.

Ist der Gebührenbescheid noch nicht bekanntgegeben, hat der/die Gebührenschuldner/in zu den vorgenannten Fälligkeitstagen in Höhe der zuletzt festgesetzten Teilbeträge unaufgefordert Vorauszahlungen zu leisten.

(6) Hat der/die Gebührenschuldner/in gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer am 1. Juli in einem Jahresbetrag zu entrichten, sind abweichend von Abs. 5 auch die Gebühren zu diesem Zeitpunkt in einer Summe zu zahlen, bei Bekanntgabe des Gebührenbescheides nach dem 1. Juli einen Monat nach Bekanntgabe.

(7) Ist die nach Abs. 5 gezahlte Vorauszahlung geringer als der nach dem Gebührenbescheid für den Vorauszahlungszeitraum geschuldete Betrag, ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten. Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt.

(8) Ist die nach Abs. 5 geleistete Vorauszahlung höher als der nach dem Gebührenbescheid für den Vorauszahlungszeitraum geschuldete Betrag, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(9) Die Absätze 7 und 8 gelten entsprechend, wenn der Gebührenbescheid aufgehoben oder geändert wird.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Sonderregelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere

1. vorgeschriebene oder übernommene Reinigungen nicht durchführt (§ 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und 2),
2. belästigende Staubentwicklung nicht verhindert (§ 4 Abs. 3 Satz 1),
3. Kehricht und sonstige Abfälle nicht ordnungsgemäß entfernt (§ 4 Abs. 3 Satz 2),
4. Schnee nicht ordnungsgemäß entfernt und lagert, sowie Schnee- und Eisglätte nicht ordnungsgemäß bekämpft (§ 5 Abs. 1, § 2 Abs. 2 Sätze 1 und 5),
5. die Beendigung der Übernahme der Reinigung nicht anzeigt (§ 2 Abs. 3 Satz 4).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.

II.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.“

Anlage 1
zur Straßenreinigungssatzung

Straßenreinigungsverzeichnis

gemäß § 3 Abs. 1 StrReinS

Straße	Straßenart	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Auf dem Rothenberg	A	7			
Balthasarstr. von Nr. 1 bis Nr. 2/5 bis Nr. 14/15 von Nr. 16/17 bis 20/43 bis Neusser Str. bis Riehler Str.	A A A A A	6 6 6 6 5		6 6 5	
Buttermarkt von Markmannsgasse bis Salzgasse von Salzgasse bis Fischmarkt	A A	10 12			
Kasparstr. von Sudermanplatz bis Nr.25/33 und Nr.6 bis Nr. 43 und 20/22 bis Krefelder Wall	A A A	6 6 6		6	
Laurengittergäßchen von Kleine Budengasse bis Platzende vor dem Fußweg Durchgang zu Am Hof	A A	5		5	
Mittelstr.	H	12		12	
Wickrather Str. von Wevelinghovener Str. bis Bernhard-Letterhaus- Str. von Bernhard-Letterhaus-Str. bis 3. Fahrbahn Innere Kanalstr.	A A	3 3		3	

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Bonner Str. von Kyllstr. bis Bayenthalgürtel von Bayenthalgürtel bis Verteilerkreis Stichstr. entlang Nr. 288a-d Stichstr. von Stichstr. Nr. 288a-d zur Sonneckstr. Stichstraße entlang Nr. 310-310R zur Rheinsteinstr. Verbindungsstraße zwischen den Stichstraßen entlang den Rückfronten Bonner Str. Nr. 292-294a 3. Fahrbahn von Nr. 352 - 488 3. Fahrbahn (Busspur) von Nr. 490 bis Verteilerkreis Fahrbahn von Nr. 508 - 526	H H A A A A A A A	3 3 3 3 3 3 3 3 3		3 3 3 3	
Dominikus-Böhm-Str.			x		
Heinrich-Erpenbach-Str. von Bahnhofstr. bis einschließlich Nr. 30 und Seite gegenüber Parkplatz neben Hausnr. 100	H	1			x x
Helene-Wessel-Str.			x		
Saarstr. von Hausnr. 16/19 bis Siegstr. von Siegstr. bis Moselstr. von Moselstr. bis Grüngürtelstr.	A A A	1 1 1			x x x
Unter Buschweg von Rodderweg bis Industriestr. Stichstraße zu Nr. 46-144 Wohnwege von Nr. 74-144 außer der 5 m breiten Teilfläche vor Nr. 112 und Nr. 130	H	1	x		x x x

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Gottesweg von Rhöndorfer Str. bis Luxemburger Str. 3. Fahrbahn	A A	6 6		6 6	
Hans-Katzer-Str. von Wilhelm-Schlombs-Allee bis Parkplatz Fichtenstr. von Wilhelm-Schlombs-Allee bis Parkplatz Fichtenstr. ungerade Hausnummernseite von Wilhelm-Schlombs-Allee bis zur Stichstraße Nr. 50-64 gerade Hausnummernseite	A A A	1		 1 1	
Karl-Schwering-Platz von Dürener Str. bis Biggestr./Frangenheimstr. Mittelallee zwischen Dürener Str. und Biggestr./Frangenheimstr.	A A	2		2 2	
Luxemburger Str. von Luxemburger Wall bis Stadtteilgrenze Klettenberg von Stadtteilgrenze Klettenberg bis Neuenhöfer Allee 3. Fahrbahn zwischen Luxemburger Wall und Greinstr. Unterführung zur Hans-Carl-Nipperdey-Str. Fußgängerbrücke (Höhe Greinstr.) bis Militärringstr.	H H H A G H	6 5 6 1 2		6 5 2 2	
Rath-Mengenicher Weg von Freimersdorfer Weg bis Ende der Bebauung von Freimersdorfer Weg bis Bahnübergang			x x		x

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Am Haselbusch Verbindungsweg zu An den Birken	A A	1 1		1 1	
Jakob-Schupp-Str. von Hausnr. 6-12 von Hausnr. 6 bis Ittisstr.	A G G	1		1 1 1	
Girlitzweg von Vitalisstr. bis 1. Bahnunterführung bis 2. Bahnunterführung Gehweg rechte Seite bis einschl. Hausnr. 26 Gehweg rechte Seite vor Hausnr. 28 Gehweg linke Seite von 1. Bahnunterführung bis Hausnr. 15b bis Ende Stichstraße ab 2. Bahnunterführung bis Ende (entlang Hausnr. 17-47)	H A H A A	1 1		1 1 1	
			x x		x
Goswin-Peter-Gath-Str. von Marienstr. bis Thielenstr. Stichwege neben Nr. 1 und Nr. 8 Verbindungsweg neben Nr. 3 zur Thielenstr.			x		x x
Prälat-Savelsberg-Platz	A			3	

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Mauenheimer Str. von Neusser Str. bis Schillstr. Platzfläche zwischen Schillstr. und Simon-Meister-Str. von Schillstr. bis Merheimer Str. von Merheimer Str. bis Kempener Str. Stichstraße vor Nr. 135-153 Stichweg neben Mauenheimer Str. 80 bis Nippeser Tälchen	A A A A	5 3 3 3	 x x	 3 3 3	 x
Merheimer Platz von Siebachstr. bis Merheimer Str. von Merheimer Str. bis Zonser Str. Stichstraße zu Hausnr. 16	A A A	2 2 2		2 2 2	
Niehler Kirchweg von Mauenheimer Str. bis Neusser Str. Parkplatz gegenüber Hausnr. 39 von Neusser Str. bis Nordseite Stadtbahnunterführung von Nordseite Stadtbahnunterführung bis Friedrich Karl-Str. von Friedrich-Karl-Str. bis Niehler Str.	H A H H H	1 1 1 1 1		 1 1 1	 x
Simonskaul von Neusser Str. bis Mönchsgasse von Mönchsgasse bis Nr. 48/77 von Nr. 48/77 bis Bahnüberführung von Bahnüberführung bis Graseggerstr.	A A A A	1 1 1 1		1 1 1 1	
St.-Leonardus-Str. bis Einfahrt Ford-Werke (Tor 1)	A	1		1	
Wilhelm-Sollmann-Str. Stichstraße von Heinrich-Hoerle-Str. zu den Häusern Wilhelm-Sollmann-Str. 1-11 Parkplatz Ecke Rheindorfer Str.	H H H	2 1 1		 1	 x

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Ferdinand-Königshofen-Str.			x		
Heinrich-Bebber-Str. von Franz-Michel-Str. bis Ernst-Wolff-Str. Verbindungsstr. bis Franz-Michel-Str. entlang der Hausnr. 1-15 und 17-31			x x		x x
Pastor-Kastenholz-Weg von Hildengasse bis Ausbauende			x		

Straße	Straßen-art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Humboldtstr. von Kaiserstr. bis Leostr./Kasparstr. von Leostr./Kasparstr. bis Steinstr. Verbindungswege zur Kasparstr.	H H	1 1	 x	1 1	 x
Konrad-Adenauer-Str. von Humboldtstr. bis Wendehammer Fahrbahn recht und links von Nr. 29/Brüsseler Str. bis Theodor-Heuss-Str. Fußgängerzone Verbindungsweg zu Nr. 32 Platzfläche vor Nr.30-32	H H FG A A	1 2	 	 1 6 2	x x
Liburer Str. von Margaretenstr. bis Alte Burgstr. entlang der Hausgrundstücke Nr. 19-33				x x	x
Poller Holzweg von Rolshover Str. bis Baumschulenweg von Baumschulenweg bis Hausnr. 12 Gehweg entlang Hausnr. 12 Stichstr. zur Rolshover Str.	A A A A	1 1 1	 	1 1	

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
An der Fliehbürg von Wendeanlage vor den Hausgrundstücken Nr. 45-49, 32-38 bis Ende Stichstraßen und Verbindungswege			x x		 x
Fuß- und Radweg von der Ostmerheimer Straße zu den Hausnummern 49/51 und 44					x
Friederike-Nadig-Weg von Astrid-Lindgren-Allee bis einschl. Friederike- Nadig-Weg 12 Verbindungsweg von Friederike-Nadig-Weg 12 bis Eiskaulenweg			x		x
Istanbulstr. bis Corkstr. bis Kalk-Mülheimer-Str. Gehweg bebaute Seite Gehweg unbebaute Seite entlang der Stützwand	A A A A	1 1		1 1 1	
Kalker Hauptstr. bis Kapellenstr. Verbindungsweg zur Kalk-Mülheimer Str. bis Ende Platzfläche vor der Kalker Post Verbindungsweg zum Parkplatz Vorsterstr. zwischen Kalker Hauptstr. Nr. 135/137 Platzfläche vor Hausnr. 220-222	H G H H G H	6 3		6 2 3 6 6 6	
Kapellenstr. Platzfläche vor Nr. 10 Stichstraße bis Hausnr. 48 von Hausnr. 48 bis einschließlich Platzfläche 3. Fahrbahn von Martin-Köllen-Str. bis Nr. 61	H H A A A	2 1 2		2 2 1	
Madausstr.	A	1		1	
Marion-Dönhoff-Weg von Friederike-Nadig-Weg bis Astrid-Lindgren-Allee bzw. bis neben Marion-Dönhoff-Weg 9 Verbindungsweg von Marion-Dönhoff-Weg 9 bis Eiskaulenweg			x		x
Ostmerheimer Str. von Nr. 200 bis Kieskauler Weg bis Detmolder Str. Fußweg von Detmolder Str. bis Wendehammer über KVB-Trasse von Wendehammer bis Kratzweg	H A G H	1 1 1		 1	x x

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
bis Wichheimer Kirchweg	H	1		1	
Stichstraße zu Nr. 257-265	H	1			x
Verbindungswege nördlich Nr. 390 und gegenüber Einmündung Fußfallstr. jeweils zur Kirche					x
Salbeiweg			x		
Wohnwege zur Hausnr. 1-17					x
Wohnwege zur Hausnr. 2-14					x
Wohnwege zur Hausnr. 16-28					x
Wohnwege zur Hausnr. 19-33					x
Wohnwege zur Hausnr. 78-86					x
Walnussweg	A	1		1	
Weismantelweg					
bis Nr. 16					x
bis Ende	FG			3	
Wohn- und Verbindungswege					x
Verbindungsstraße zwischen Nr. 5 und Nr. 7	A	1			x

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Bergischer Ring 3. Fahrbahn von Bachstr. bis Danzierstr.	H H	3 2		3 2	
Clevischer Ring bis Berliner Str. bis Von-Sparr-Str. bis Düsseldorfer Str. 3. Fahrbahn von Hausnr. 104 bis Hausnr. 114 3. Fahrbahn von Nr. 174 bis Tiefentalstr. 3. Fahrbahn entlang der Polizeiwache von Clevischer Ring bis Hausnr. 121c 3. Fahrbahn von Hausnr. 101 bis Keupstr.	H H H H H H H	3 2 2 3 1 2 3		3 2 2 3 1 2 3	
Gerbirgis-Weg von Auguste-Kowalski-Str. bis einschl Gerbirgis-Weg 20 südöstlich anschließende Wegfläche des Verbindungsweges zu der Straße Auf dem Portzenacker			x		x
Leuchterstr. bis Nr. 221 und gegenüber incl. Buswendeschleife gegenüber Nr.213/215	H H	1 1			x x
Schweidnitzer Str. 2 Verbindungswege	A	1			x x

Anlage 2
zur Straßenreinigungssatzung 01.01.2014

**Ergänzung zur Aufstellung der Straßen für die Fahrbahnen mit besonderem
Reinigungsaufwand gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 1.1.2 und 1.2.2 der Straßenreinigungssatzung**

Stadtbezirk

Straßenbezeichnung

Änderungen:

1

Aquinostraße

~~von Nr. 1 und Nr. 2-~~
vor Nr. 1 und Nr. 2
von Nr. 31 bis Krefelder Str.

1

Balthasarstraße

~~von Nr. 1 bis Nr. 2/3~~
~~bis Nr. 20 und gegenüber~~
von Nr. 1 bis Nr. 2/5
von Nr. 16/17 bis 20/43

1

Buttermarkt

von Markmannsgasse bis Salzgasse
von Salzgasse bis Fischmarkt

1

Hohe Pforte

~~von Sternengasse bis Cäcilienstr.~~

1

Kasparstraße

~~von Sudermanplatz bis Nr. 23/6~~
~~bis Krefelder Wall~~
von Sudermanplatz bis Nr. 25/33 und Nr. 6
bis Krefelder Wall

1

Mittelstraße

1

Wickrath Straße

~~von Bernhard Letterhaus Str. bis Ende~~
von Berhard-Letterhaus-Str. bis 3. Fahrbahn Innere

Kanalstr.

4

Jakob-Schupp-Straße
von Hausnr. 6-12